

# Richtlinie über das Beflaggen des Rathauses der Gemeinde Sassenburg

vom 23.09.2022 in der Fassung vom 28.09.2023

## § 1

### Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient dem Zweck, die Beflaggung des Rathauses zu regeln, soweit sie nicht durch höherrangige Normen geregelt ist (siehe auch § 4).

## § 2

### Setzen der Gemeindeflagge

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Sassenburg kann die Beflaggung mit der Gemeindeflagge am Rathaus der Gemeinde aus örtlichen Anlässen oder bei örtlicher Betroffenheit anordnen.
- (2) Gleiches gilt für Ereignisse, in denen dies gemeinsam mit der Flagge des Bundes oder des Landes möglich ist.

## § 3

### Nicht hoheitliche Flaggen

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Sassenburg wird durch den Rat der Gemeinde Sassenburg beauftragt, an nachfolgend genannten Gedenktagen eine Sonderbeflaggung am Rathaus der Gemeinde anzuordnen:
  - Internationaler Frauentag, 08. März
  - Welttag gegen Rassismus, 21. März
  - Christopher-Street-Day, in der Regel Juli oder August\*
  - Internationaler Tag der Demokratie, 15. September
  - Internationaler Tag des Friedens, 21. September
  - Internationaler Tag der Kinderrechte, 20. November
  - Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen, 25. November\*\*
  - Internationaler Tag des Ehrenamtes, 05. Dezember

\* *Da dieser Anlass im Bundesgebiet an verschiedenen Tagen begangen wird, ist für das konkrete Datum die jeweilige Hauptveranstaltung in Braunschweig maßgeblich, wenn und solange in Gifhorn oder im Gemeindegebiet keine solche Veranstaltung stattfindet. Andernfalls gehen Letztere vor.*

\*\* *Sofern seitens der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten aus dem genannten Anlass eine Veranstaltung durchgeführt wird, kann die zugehörige Beflaggung zusätzlich auch an dem jeweiligen Veranstaltungstag stattfinden.*
- (2) Sofern für die vorgenannten Gedenktage bzw. Anlässe nicht ohnehin die Ausgestaltung (Logo, Farbe) der jeweiligen Flaggen eindeutig definiert ist, entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Flagge der Bürgermeister nach eigenem Ermessen.
- (3) Nicht gesetzt werden dürfen Fahnen, die gewerbliche oder politische Werbeaussagen enthalten.

## § 4

### Vorrang höherrangiger Normen

Höherrangige Normen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude bleiben unberührt und gelten vorrangig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.09.2022 in Kraft.

Sassenburg, den 23.09.2022



Jochen Koslowski  
Bürgermeister